

# **KWF-Richtlinie »Regionale Impulsförderung«**

im Rahmen des Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes,  
LGBL. Nr. 6|1993, in der geltenden Fassung.

Völkermarkter Ring 21–23  
9020 Klagenfurt am  
Wörthersee  
Austria | Europe

T +43.463.55 800-0  
F +43.463.55 800-22

office@kwf.at  
www.kwf.at

**IWB Investitionen  
in Wachstum  
und Beschäftigung  
2014–2020**

Landesgericht Klagenfurt  
FN 423155 m

Zertifiziert nach  
Qualitätsmanagement  
EN ISO 9001:2008

DVR-Nr. 0728233

<b>1.</b>	<b>Förderungsgrundsätze</b> .....	<b>3</b>
1.1.	Allgemeine Geschäftsbedingungen .....	3
1.2.	Zielsetzung .....	3
1.3.	Geschäftsfelder.....	3
1.4.	Förderungswerber .....	3
1.5.	Förderbare Projekte .....	4
1.6.	Förderungsvoraussetzungen .....	4
1.7.	Förderbare Kosten .....	4
1.8.	Nicht förderbare Kosten.....	4
<b>2.</b>	<b>Art und Ausmaß der Förderung</b> .....	<b>4</b>
2.1.	Art und Ausmaß der Förderung .....	4
2.2.	Ausmaß der Förderung .....	4
2.3.	Subsidiarität .....	4
<b>3.</b>	<b>Verfahren</b> .....	<b>5</b>
3.1.	Verfahrensbestimmungen.....	5
3.2.	Auszahlung .....	5
<b>4.</b>	<b>Inkrafttreten   Geltungsdauer</b> .....	<b>5</b>

# 1. Förderungsgrundsätze

## 1.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit in gegenständlicher KWF-Richtlinie nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen<sup>1</sup> betreffend Förderungen im Rahmen des Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes.

## 1.2. Zielsetzung

### 1.2.1.

Das Ziel dieser KWF-Richtlinie ist die Positionierung Kärntens als attraktiver Innovationsraum. Ausgehend von den Schwerpunkten Forschung, Technologie und Innovation sollen die Regionen strukturell erneuert, die Standortqualität und Wettbewerbsfähigkeit stimuliert sowie die Beschäftigung gesichert werden. Dabei sollen sowohl wirtschaftliche als auch soziale und ökologische Aspekte berücksichtigt werden.<sup>2</sup>

### 1.2.2.

Förderungen auf Grundlage dieser KWF-Richtlinie werden im Rahmen von Schwerpunktsetzungen (KWF-Programmen) vergeben, deren Ziele schriftlich in den Programmdokumenten festzulegen und zu veröffentlichen sind. Die Ziele müssen in nachvollziehbarer Weise begründet, operationalisierbar und deren Erreichung anhand qualitativer beziehungsweise quantitativer Indikatoren überprüfbar sein.

## 1.3. Geschäftsfelder

Die Förderung ist im Rahmen der in der Satzung des KWF festgelegten Geschäftsfelder »Beratung und Basisförderung«, »Unternehmensgründung und Betriebsansiedlung«, »Infrastruktur und Regionalentwicklung«, »Technologiefonds« und »Wirtschaftsentwicklung« möglich.

## 1.4. Förderungswerber

Natürliche oder nicht natürliche Personen, deren Projekt wettbewerbsrechtlich nicht relevant ist (und zum Beispiel keine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt) beziehungsweise die eine der folgenden Aufgaben | eines der folgenden Tätigkeitsfelder wahrnehmen:

- a Generierung und Transfer von Information, Wissen und Know-how mit kärntenweiter Signalwirkung
- b Aufgaben gemäß Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz
- c Maßnahmen im Rahmen des gemeinsamen österreichischen EFRE<sup>3</sup>-Länderprogramms »Investitionen in Wachstum und Beschäftigung 2014–2020«, im Rahmen der ETZ<sup>4</sup>-Programme »Italien–Österreich« und »Slowenien–Österreich« sowie anderer Europäischer Rahmenprogramme

1 Die AGB können unter [www.kwf.at/agb](http://www.kwf.at/agb) heruntergeladen werden.

2 KWF-Grundsatzpapier Nachhaltigkeit: [www.kwf.at/nachhaltigkeit](http://www.kwf.at/nachhaltigkeit)

3 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

4 Europäische Territoriale Zusammenarbeit

### 1.5. Förderbare Projekte

- a Errichtung, Erweiterung und inhaltliche Weiterentwicklung von Technologieparks
- b Qualifizierungsprogramme | -maßnahmen für Technologieparks
- c Regionale Vernetzungsprojekte
- d Stimulierung der Standortentwicklung
- e Erhöhung der regionalen Impulswirkung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen
- f Einzelbetriebliche Beratung, sofern durch das Projekt eine über die betriebliche Sphäre hinaus wirkende Ausstrahlung gegeben ist
- g Erhaltung und Hebung von wirtschaftlichen Potenzialen in Kärnten

### 1.6. Förderungsvoraussetzungen

Das Förderungsansuchen ist vor Projektbeginn beim KWF einzubringen.

### 1.7. Förderbare Kosten

- a Personalkosten
- b Externe (Beratungs-)Kosten
- c Gemeinkosten
- d Mieten für Räumlichkeiten und Ausrüstungsgegenstände
- e Gründungskosten
- f Zinsen und sonstige Finanzierungskosten
- g Erstinvestitionen in das Sachanlagevermögen, die aktiviert werden und mindestens 3 Jahre in der Betriebsstätte des Förderungswerbers verbleiben
- h Immaterielle Investitionen, die aktiviert werden und mindestens 3 Jahre in der Betriebsstätte des Förderungswerbers verbleiben

### 1.8. Nicht förderbare Kosten

- a Kosten, die vor Antragstellung beim KWF oder einer Bundesförderstelle beziehungsweise EU-Stelle angefallen sind
- b Kosten, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Realisierung des Förderungszwecks stehen

## 2. Art und Ausmaß der Förderung

### 2.1. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- a Beratung und Unterstützung bei der Projektentwicklung
- b Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen
- c Gewährung von Darlehen
- d Gewährung von Preisgeldern

### 2.2. Ausmaß der Förderung

Die Förderung beträgt maximal 100 % der förderbaren Kosten und ist abhängig von der Erfüllung der Förderungsschwerpunkte und der Wirkung beziehungsweise des Impulscharakters des Projekts. Zur Einschätzung können bei Bedarf externe Sachverständige herangezogen werden.

### 2.3. Subsidiarität<sup>5</sup>

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen.

---

<sup>5</sup> Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

### 3. Verfahren

#### 3.1. Verfahrensbestimmungen

Für die Abwicklung der Förderung gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des KWF in der jeweils gültigen Fassung beziehungsweise die Regelung in der jeweiligen Schwerpunktsetzung (KWF-Programm).

#### 3.2. Auszahlung

Für die Auszahlung der Förderung sind formale und inhaltliche Erfordernisse zu erfüllen, die in der jeweiligen Schwerpunktsetzung (KWF-Programm) geregelt sind.

### 4. Inkrafttreten | Geltungsdauer

Die KWF-Richtlinie tritt mit 01.11.2020 in Kraft und ist bis 30.06.2024 befristet.